

BEKANNTMACHUNGSBLATT

für die Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis)

18. Jahrgang

Elsteraue, den 20. 11. 2020

Nummer 11

I N H A L T

	Seite
I. Bekanntmachungen	
1. 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Gemeinde Elsteraue (Kindertagesstättensatzung)	69
2. 1. Änderungssatzung der Kindertagesstättenkostenbeitragssatzung der Gemeinde Elsteraue	70
3. 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Elsteraue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ vom 08. 10. 2015	71
4. 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Elsteraue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ vom 08. 10. 2015	71
II. Informationen	
III. Ausschreibungen	
1. Stellenausschreibung Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)	72
2. Stellenausschreibung Sachbearbeiter Hochbau (m/w/d)	72

I . B E K A N N T M A C H U N G E N

1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Gemeinde Elsteraue (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 04. 2019 (GVBl. LSA S. 66), dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. 03. 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 01. 2020 (GVBl. LSA S. 2), und dem Infektionsschutzgesetz vom 20. 07. 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 06. 2020 (BGBl. I S. 1385), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 01. 10. 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 –Änderungen

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Elsteraue“ durch die Wörter „mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme ein nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes ausreichendes

der Impfschutz des Kindes gegen Masern gegeben ist. Weiter ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen ansonsten vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchung oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Soweit die bauliche Beschaffenheit es zulässt und/oder die notwendige fachkundige Betreuung gewährleistet werden kann, werden auch Kinder mit Behinderung aufgenommen.“
- c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
„(9) Die Gemeinde Elsteraue kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Monatsende ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn der Betreuungsaufwand im Einzelfall die Möglichkeiten der Tageseinrichtung übersteigt oder wenn erhebliche und begründete Zweifel an

der Betreuungseignung bestehen. Insbesondere dann, wenn wiederholt

- selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten durch das Kind aufgetreten ist
- Gegenstände Dritter oder Einrichtungsgegenstände zerstört wurden
- den Anweisungen des Betreuungspersonals nicht Folge geleistet wird.“

- d) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
„(10) Eine Neuanschuldung des Kindes nach Ausschluss gemäß Abs. 9 ist nur mit Zustimmung des Trägers und der Einrichtungsleitung möglich. Im Falle eines Ausschlusses gemäß Abs. 8 ist eine erneute Anmeldung nur nach vollständiger Schulden tilgung bzw. nach Abschluss einer zwingend einzuhaltenden Zahlungsvereinbarung möglich.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsteraue, den 02. 10. 2020

Buchheim 
Bürgermeister



1. Änderungssatzung der Kindertagesstättenkostenbeitragsatzung der Gemeinde Elsteraue

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. 04. 2019 (GVBl. LSA S. 66), und der §§ 5 Abs. 5 und 13 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. 03. 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 01. 2020 (GVBl. LSA S. 2), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 01. 10. 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

1. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Für die Inanspruchnahme der Öffnungszeiten am Samstag werden zu den Beiträgen nach den Abs. 1 bis 3 folgende zusätzliche Kostenbeiträge je genutzter Betreuungsstunde an Samstagen festgesetzt:

Zusatzbedarf für	Kostenbeitrag in Euro je Betreuungsstunde an Samstagen
Kinder von 0–2 Jahren	17,50
Kinder ab 3 Jahren	15,00
Schulkinder	12,50

Eine Kinderbetreuung in Kitas an Samstagen erfolgt erst ab einer Betreuungszeit von mindestens 4 Stunden.

- b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsteraue, den 02. 10. 2020

Buchheim 
Bürgermeister



3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Elsteraue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ vom 08. 10. 2015

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 12. 12. 2019 die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 – Änderungen zu § 6

§ 6 – Umlagemaßstab wird wie folgt geändert:

Der neue Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut: „**Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Elsteraue im Unterhaltungsverband „Weiße Elster“ beträgt laut Satzung des Verbandes 19,96 % für 2019.**“

Artikel 2 – Änderungen zu § 7

§ 7 – Umlagesatz wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.
2. Der Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut: „**Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2019 = 0,00133334 €/m². Im Beitragssatz sind entsprechend § 2 die umlagefähigen Verwaltungskosten enthalten. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2019 = 0,000764708 €/m².**“

Artikel 5 – Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2019 in Kraft.

Buchheim, Bürgermeister



4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Elsteraue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ vom 08. 10. 2015

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 01. 10. 2020 die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 – Änderungen zu § 4

§ 4 – Umlageschuldner wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 werden durch folgende Neufassungen ersetzt und erweitert.

- (3) **Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.**
- (4) **Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuld-**

ner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b Satz 1, Satz 2 KAG LSA.

- (5) **Die Ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.**
- (6) **Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.**

Artikel 2 – Änderungen zu § 6

§ 6 – Umlagemaßstab wird wie folgt geändert:

Der neue Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut: „**Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Elsteraue im Unterhaltungsverband „Weiße Elster“ beträgt laut Satzung des Verbandes 19,562 % für 2020.**“

Artikel 3 – Änderungen zu § 7

§ 7 – Umlagesatz wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.
2. Der Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut: „Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020 = 0,001283353 €/m² (12,83353 €/ha). Im Beitragssatz sind entsprechend § 2 die umlagefähigen Verwaltungskosten enthalten. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020 = 0,000722533 €/m² (7,22533 €/ha).

Artikel 4 – Inkrafttreten

Der Artikel 1 der 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. 12. 2015 in Kraft. Die Artikel 2 und 3 der 4. Änderungssatzung treten rückwirkend zum 01. 01. 2020 in Kraft.

Elsteraue, den 02. 10. 2020

Buchheim
Bürgermeister



I I I . A U S S C H R E I B U N G E N

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Elsteraue sucht ab 01. 08. 2021 **eine Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)**.

Alle Einzelheiten zur Stellenausschreibung entnehmen Sie bitte der Internetseite **www.gemeinde-elsteraue.de** unter Verwaltung – Ausschreibungen.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 01. 12. 2020** per Mail an: innereverwaltung@gemeinde-elsteraue.de oder schriftlich an: Gemeinde Elsteraue, Innere Verwaltung – Azubi 2021 – Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue .

Buchheim, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Elsteraue sucht ab sofort **einen Sachbearbeiter Hochbau (m/w/d)**.

Alle Einzelheiten zur Stellenausschreibung entnehmen Sie bitte der Internetseite **www.gemeinde-elsteraue.de** unter Verwaltung – Ausschreibungen.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 08. 12. 2020** per Mail an: innereverwaltung@gemeinde-elsteraue.de oder schriftlich an: Gemeinde Elsteraue Innere Verwaltung – SB Hochbau – Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue .

Buchheim, Bürgermeister

Impressum:	„Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue“ für alle gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Elsteraue
Herausgeber:	Gemeinde Elsteraue OT Altröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue Telefon: 0 34 41 / 22 60, Telefax: 0 34 41 / 22 61 63
Redaktion:	Herr Buchheim, Frau Weber
Verantwortlich für den Inhalt:	die jeweiligen Verfasser
Erscheinung:	Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung soweit dies technisch möglich ist.

Interessenten können das Bekanntmachungsblatt kostenlos, aber unter Zahlung anfallender Portokosten, bei der Gemeinde Elsteraue, OT Altröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beziehen.